



AWO Psychiatriezentrum Halle GmbH
Zscherbener Straße 11
06124 Halle (Saale)

Abteilung: Öffentliche Investitionen und
Wissenschaft

Vorgangsnummer: ZS/2024/03/184786
Unser Zeichen: 1764/1990
Ansprechpartner: Sebastian Knabe
Durchwahl: 0391 28987 - 1990
Telefax: 0391 28987 - 1754
E-Mail: sebastian.knabe@ib-lsa.de

Datum: 23.05.2024

Sehr geehrte Damen und Herren,
in der Anlage geben wir Ihnen den vorläufigen Zuwendungsbescheid vom 23.05.2024 bekannt.

Dieser gliedert sich wie folgt:

1.	Vorläufig bewilligter Zuschuss	1
2.	Zuwendungszweck	2
3.	Beihilfe	3
4.	Rechtliche Grundlagen und Bestandteile des Bescheides	3
5.	Bewilligungszeitraum	5
6.	Ausgaben- und Finanzierungsplan	5
7.	Mittelabruf und Auszahlung	6
8.	Verwendungsnachweis	8
9.	Nebenbestimmungen (Bedingungen/Auflagen/Auflagenvorbehalt)	8
10.	Rücknahme- und Widerrufsvorbehalte	11
11.	Mitteilungspflichten	12
12.	Subventionserhebliche Tatsachen	12
13.	Mitwirkung an Prüfungen/Prüfungsrechte	13
	Rechtsbehelfsbelehrung	14

Mit freundlichen Grüßen

Ihre Investitionsbank Sachsen-Anhalt

Anlage

	Abteilung:	Öffentliche Investitionen und Wissenschaft
AWO Psychiatriezentrum Halle GmbH Zscherbener Straße 11 06124 Halle (Saale)	Vorgangsnummer:	ZS/2024/03/184786
	Unser Zeichen:	1764/1990
	Ansprechpartner:	Sebastian Knabe
	Durchwahl:	0391 28987 - 1990
	Telefax:	0391 28987 - 1754
	E-Mail:	sebastian.knabe@ib-lsa.de
	Datum:	23.05.2024

Vorläufiger Bescheid¹

über einen zukünftig zu bewilligenden Zuschuss auf Grundlage der

Zweiten Richtlinie zur Umsetzung der Richtlinie des Bundesamtes für Soziale Sicherung zur Förderung von Vorhaben zur Digitalisierung der Prozesse und Strukturen im Verlauf eines Krankenhausaufenthaltes von Patientinnen und Patienten nach § 21 Abs. 2 der Krankenhausstrukturfonds-Verordnung

(Krankenhauszukunftsfonds Teil II)

1. Vorläufig bewilligter Zuschuss

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund Ihres Antrages vom 01.03.2024 sowie der dazu eingereichten Unterlagen bewilligen wir Ihnen vorläufig aus dem o. g. Programm als Vollfinanzierung im Wege der Projektförderung einen nicht rückzahlbaren Zuschuss in Höhe von bis zu

6.089.736,00 EUR

(in Worten: sechs Millionen neunundachtzigtausendsiebenhundertsechunddreißig Euro)

für Ihr Vorhaben: „**Umbau Haus 2 - bauliche Anpassung an besondere Behandlungserfordernisse im Fall Epidemie/Pandemie (FTB 11)**“.

Dieser Bescheid ist nur vorläufig und verliert seine Wirksamkeit durch Erledigung, wenn über die Voraussetzungen für die Bewilligung des beantragten Zuschusses in Form eines Schlussbescheides abschließend entschieden wird. Mit diesem Bescheid ist noch keine abschließende Entscheidung über die Bewilligung dem Grunde und der Höhe nach getroffen worden.

¹ Personen- und Funktionsbezeichnungen in diesem Bescheid sowie den anliegenden Nebenbestimmungen gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

Dieser Bescheid stellt somit keine abschließende Rechtsgrundlage dar, die nach Erfüllung der Auszahlungsvoraussetzungen (vgl. Ziff. 7. dieses vorläufigen Bescheides) ausgezahlten Beträge behalten zu dürfen. Hiermit ist auch keine Zusicherung verbunden, einen Zuwendungsbescheid später in der oben genannten Höhe zu erlassen. Das sich hieraus ergebene Finanzierungsrisiko ist, insbesondere bei Abschluss, Änderung oder Verlängerung von Verträgen, zu berücksichtigen.

Ursache für den vorläufigen Bescheid ist der noch ausstehende Nachweis einer positiv abgeschlossenen fachtechnischen Prüfung Ihres unter Ziff. 1 dieses Bescheides genannten Vorhabens durch die hierfür fachlich zuständige technische staatliche Verwaltung.

Dieser Bescheid ergeht demnach unter dem Vorbehalt der abschließenden Bewertung der Förderfähigkeit Ihres vg. Vorhabens auf Grundlage der o. g. Richtlinie durch uns. Es sind Ihrerseits Maßnahmen zu ergreifen, welche die Umsetzung des beantragten Vorhabens nicht gefährden. In diesem Zusammenhang wird vorgreifend auf die nachfolgenden Beauftragungen innerhalb dieses vorläufigen Bescheides unter Ziff. 7.1 dieses Bescheides verwiesen.

Ort der Durchführung des Vorhabens ist Zscherbener Straße 11 in 06124 Halle (Saale).

Diese Förderung wird aus Mitteln des Landes finanziert.

Die Mittel werden – bezogen auf die Haushaltsjahre – wie folgt zur Verfügung gestellt:

Jahr	Euro
2025	709.928,00
2026	5.379.808,00

Die Zuwendung wird unter der Voraussetzung vorläufig bewilligt, dass die veranschlagten Ausgaben angemessen sind und die Gesamtfinanzierung des Vorhabens gesichert ist.

Eine Abtretung oder Verpfändung des bewilligten Zuschusses ist sowohl ganz als auch teilweise unzulässig.

2. Zuwendungszweck

Die Zuwendung ist zweckgebunden und darf daher nur zur Realisierung des im o.g. Förderantrag vom 01.03.2024 näher beschriebenen Vorhabens (vgl. Ziff. 1 dieses Bescheides) und nur zur Finanzierung der als zuwendungsfähig anerkannten sowie durch das Vorhaben direkt im festgelegten Bewilligungszeitraum (vgl. Ziff. 5. dieses Bescheides) verursachten Ausgaben gemäß Ausgabenplan (vgl. Ziff. 6. dieses Bescheides) verwendet werden.

Die Akutversorgung von Patienten in Krankenhäusern spielt für die grundsätzlichen Herausforderungen einer qualitativ hochwertigen und modernen Gesundheitsversorgung eine große Rolle. Hierfür sind unter anderem ein hohes Digitalisierungsniveau und eine gute technische Ausstattung der Krankenhäuser erforderlich. Mit der Zuwendung wird daher das Ziel einer modernen und verbesserten digitalen Infrastruktur der Krankenhäuser verfolgt. Es sollen die Digitalisierung in

den Krankenhäusern und Hochschulkliniken weiter vorangetrieben, die medizinische Versorgung sowie die Souveränität und Selbstbestimmung der Patienten verbessert, die Versorgungsqualität langfristig sichergestellt und den Mitarbeitern neue Perspektiven eröffnet werden.

Besonderes Ziel der Zuwendung ist es, die Pandemie-Resilienz der medizinischen Versorgung der Bevölkerung gerade im ländlichen Raum zu stärken. Die Digitalisierung der medizinischen Versorgungsstrukturen durch Vernetzung der Krankenhäuser untereinander sowie mit den Unikliniken dient der Steigerung der Patientensicherheit und –zufriedenheit.

Darüber hinaus werden die Grundlagen für eine künftige gestufte regionale Versorgung geschaffen, die Kooperation zwischen den Krankenhäusern gestärkt, dem medizinischen Fachkräftemangel entgegengewirkt und eine sektorenübergreifende Versorgung geschaffen.

Der Zuwendungszweck ist insbesondere im Hinblick auf die im o.g. Förderantrag sowie den dazugehörigen Anlagen, den hierzu abgegebenen Erklärungen und gemäß den von Ihnen innerhalb der eingereichten Vorhabenbeschreibung aufgestellten Zielvorgaben zu erfüllen.

3. Beihilfe

Die zu Ihren Gunsten vorläufig gewährte Zuwendung wird beihilfefrei gewährt.

4. Rechtliche Grundlagen und Bestandteile des Bescheides

Rechtliche Grundlagen und Bestandteile dieses vorläufigen Bescheides sowie der zukünftigen Bewilligung in Form eines Schlussbescheides sind:

- 4.1.** die zweite Richtlinie zur Umsetzung der Richtlinie des Bundesamtes für Soziale Sicherung zur Förderung von Vorhaben zur Digitalisierung der Prozesse und Strukturen im Verlauf eines Krankenhausaufenthaltes von Patientinnen und Patienten nach § 21 Abs. 2 der Krankenhausstrukturfonds-Verordnung, Erl. des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Gleichstellung vom 20.12.2023 (MBI. LSA Nr. 1/2024 S. 28 ff. im Folgenden nur „Richtlinie“ genannt) in der jeweils geltenden Fassung,
- 4.2.** das Krankenhausfinanzierungsgesetz (KHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.04.1991 (BGBl. I S. 886), zuletzt geändert durch Artikel 8x des Gesetzes vom 12.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 359), in der jeweils geltenden Fassung,
- 4.3.** das Corona-Sondervermögensgesetz vom 15.12.2021 (GVBl. LSA S. 592, 593) in der jeweils geltenden Fassung,
- 4.4.** die Krankenhausstrukturfonds-Verordnung vom 17.12.2015 (BGBl. I S. 2350), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 22.12.2022 (BGBl. I S. 2793), in der jeweils geltenden Fassung,

- 4.5.** die Richtlinie des Bundesamtes für Soziale Sicherung zur Förderung von Vorhaben zur Digitalisierung der Prozesse und Strukturen im Verlauf eines Krankenhausaufenthaltes von Patientinnen und Patienten nach § 21 Abs. 2 KHSFV vom 02.10.2023 (Förderrichtlinie nach § 21 Abs. 2 KHSFV) in der jeweils geltenden Fassung (<https://www.bundesamtsozialesicherung.de/de/themen/foerdermittelrichtlinie>),
- 4.6.** die §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt (LHO) vom 30.04.1991 (GVBl. LSA S. 35), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.04.2023 (GVBl. LSA S. 201, 204) einschließlich der dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften (VV-LHO) sowie die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P; Anlage 2 zu VV Nr. 5.1 zu § 44 LHO; die diesem Bescheid als Anlage beigefügt sind) vom 01.02.2001 (MBI. LSA S. 241), zuletzt geändert durch RdErl. des MF vom 21.12.2017, (MBI. LSA 2018 S. 211), in der jeweils geltenden Fassung und die Baufachlichen Ergänzungsbestimmungen zu den Verwaltungsvorschriften zu § 44 der LHO (Z-Bau) sowie die Baufachlichen Nebenbestimmungen (NBest-Bau, Anlage 4 zu VV Nr. 5.1 zu § 44 LHO), die jeweils diesem Bescheid als Anlage beigefügt sind (RdErl. des Ministeriums der Finanzen des Landes Sachsen-Anhalt vom 01.02.2001, MBI. LSA S. 241), in den jeweils geltenden Fassungen, soweit sich aus diesem Bescheid nichts anderes ergibt,
- 4.7.** die Verwaltungsvorschriften der Landeshaushaltsordnung (RdErl. des MF vom 01.02.2001, MBI. LSA S. 241, zuletzt geändert durch RdErl. vom 22. 05. 2023, MBI. LSA S. 211), in der jeweils geltenden Fassung,
- 4.8.** der Zuwendungsrechtsergänzungserlass (RdErl. des MF vom 06.06.2016, MBI. LSA S. 383, zuletzt geändert durch RdErl. vom 28.09.2022, MBI. LSA S. 510), in der jeweils geltenden Fassung,
- 4.9.** Ihr unter Ziff. 1. dieses Bescheides genannter Antrag sowie die dazu eingereichten Unterlagen in den zum Zeitpunkt des Erlasses dieses vorläufigen Zuwendungsbescheides aktuellen Fassungen.

Durch diese vorläufige Bewilligung werden die für die Durchführung des Vorhabens erforderlichen Erlaubnisse und Genehmigungen nach gesetzlichen Bestimmungen weder berührt noch ersetzt.

5. Bewilligungszeitraum

Für die Umsetzung des unter Ziff. 1. dieses Bescheides benannten Vorhabens wird folgender Bewilligungszeitraum festgesetzt:

Beginn des Bewilligungszeitraums: 01.04.2024

Ende des Bewilligungszeitraums: 30.03.2026.

Der Bewilligungszeitraum ist der Zeitraum, in dem Sie sowohl die in Ihrem Antrag dargestellten Maßnahmen, die auch Gegenstand dieses vorläufigen Zuwendungsbescheides sind, durchzuführen, als auch den Rechtsgrund (u.a. Auftragsvergabe, Abschluss von Verträgen) für die zu finanzierenden zuwendungsfähigen Ausgaben zu schaffen haben.

6. Ausgaben- und Finanzierungsplan

Aufgrund der Angaben im Antrag und in den darüber hinaus zum derzeitigen Zeitpunkt vorliegenden Unterlagen ergibt sich der folgende vorläufig festgelegte verbindliche Ausgaben- und Finanzierungsplan, dessen Änderung wir uns ausdrücklich vorbehalten:

6.1. Zuwendungsfähige Ausgaben (EUR)	Summe
6.1.1 Investitionen	0,00
6.1.2 Ausgaben für den initialen Betrieb	0,00
6.1.3 Nutzungsentgelt von bereitgestellter Software	0,00
6.1.4 Personalausgaben	0,00
6.1.5 Schulungsaufwände gem. Ziff. 4.1.5 der Richtlinie	0,00
6.1.6 Beratungsleistungen bei Planung, Ausschreibung und Beschaffung des konkreten Vorhabens	0,00
6.1.7 Räumliche Maßnahme(n)	6.089.736,00
6.1.8 Beschaffung von Nachweisen bzw. für berechnigte IT-Dienstleistung	0,00
Gesamtbetrag der zuwendungsfähigen Ausgaben (Summe 6.1.1 - 6.1.8)	6.089.736,00
Nicht zuwendungsfähige Ausgaben	0,00
Gesamtausgaben des Vorhabens	6.089.736,00

6.2. Finanzierung des Vorhabens (EUR)	Summe
6.2.1 Eigenmittel	0,00
6.2.2 Vorläufig bewilligte Zuwendung	6.089.736,00
6.2.3 Fremdmittel	0,00
Gesamtbetrag der Finanzierungsmittel (Summe 6.2.1 – 6.2.3)	6.089.736,00

Bei den im vorstehenden Ausgabenplan angegebenen Ausgabenpositionen handelt es sich um Einzelansätze (Ziffer 6.1.7. ist ein Einzelansatz) im Sinne des Haushaltsrechts. Abweichungen von den Einzelansätzen sind nur im Rahmen der Nr. 1.2 Satz 3 und Satz 4 ANBest-P (vgl. Ziff. 4.6. dieses Bescheides) und nur insoweit zulässig, als sie das Ziel des Vorhabens nicht einschränken und für dessen erfolgreiche Durchführung erforderlich sind.

Eine Überschreitung der veranschlagten Gesamtausgaben begründet keinen Anspruch auf eine Erhöhung des bewilligten Zuschusses. Eine dadurch entstehende Finanzierungslücke ist durch weitere Eigenmittel bzw. Fremdmittel zu schließen. Dies gilt auch, sofern der Zuschuss nicht in der beantragten Höhe bewilligt worden ist.

Über darüber hinaus gehende Abweichungen vom Ausgabenplan oder vom Finanzierungsplan sind wir unverzüglich zu informieren, dies gilt insbesondere, wenn die Gesamtfinanzierung nicht bzw. nicht mehr gesichert ist. Abweichungen vom Ausgaben- und/oder Finanzierungsplan bedürfen zwingend unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung.

Gewährte Rabatte, Skonti, Boni u. ä. sind nicht förderfähig, selbst wenn sie nicht in Anspruch genommen werden.

7. Mittelabruf und Auszahlung

7.1 Auszahlungsvorbehalte

Vor Auszahlung der Mittel sind folgende Auflagen zu erfüllen bzw. Unterlagen einzureichen:

- 7.1.1** Baugenehmigung,
- 7.1.2** Bauunterlagen gem. Ziffer 5 der baufachlichen Ergänzungsbestimmungen zu den Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO – ZBAU (dreifache Ausfertigung),
- 7.1.3** Positiv abgeschlossene baufachliche Prüfung Ihres unter Ziffer 1 dieses Bescheides genannten Vorhabens durch die hierfür fachlich zuständige technische staatliche Verwaltung (LB BLSA).

Diese Auszahlungsvorbehalte gelten unabhängig anderweitiger, sich aus dem Regelungstext dieses Bescheides ergebender, Auszahlungsvoraussetzungen.

7.2 Auszahlungsverfahren

Der Zuschuss kann erst ausgezahlt werden, wenn sämtliche Auszahlungsvoraussetzungen gem. Ziff. 7.1 dieses Bescheides erfüllt sind, und dieser Bescheid bestandskräftig geworden ist. Der Bescheid wird einen Monat nach Zugang bei Ihnen bestandskräftig, sofern Sie keine Klage vor dem Verwaltungsgericht erheben. Sie können diesen Zeitraum verkürzen, indem Sie mit dem Formblatt „Rechtsbehelfsverzicht“ (Anlage) auf die Einlegung von Rechtsbehelfen verzichten. Der Bescheid wird dann mit Eingang des Verzichts in unserem Haus bestandskräftig.

Ein Vorgriff auf die in den folgenden Haushaltsjahren zur Verfügung stehenden Mittel ist nicht möglich.

Der Mittelabruf hat gemäß Nr. 1.4 der ANBest-P insoweit zu erfolgen, als er voraussichtlich innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung für fällige Zahlungen im Rahmen des Zweckzwecks benötigt wird.

Die (Teil-)Auszahlungen der Zuwendung sind innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung für fällige Zahlungen zu verwenden.

Der Zuschuss wird, sofern Sie vorsteuerabzugsberechtigt sind (siehe Ziff. 6. dieses Bescheides) oder eine Rückerstattung der gezahlten Umsatzsteuer erhalten, ohne entsprechende Umsatzsteuer sowie nach Abzug der gewährten Rabatte, Skonti, Boni u. ä. anteilig auf bezahlte Rechnungen entsprechend dem bewilligten Fördersatz ausgezahlt.

Der Auszahlungsantrag ist über die für die fachliche Prüfung zuständige Stelle (Landesbetrieb Bau- und Liegenschaftsmanagement Sachsen-Anhalt (LB BLSA)) mit deren Prüfvermerk versehen (siehe Ziff. 7.1 des Bescheides) auf dem im programmbezogenen Bereich auf der Internetseite der Investitionsbank Sachsen-Anhalt abrufbaren Formular „Auszahlungsantrag“ per Post einzureichen.

Die Bezuschussung von Barzahlungen und Verrechnungen ist ausgeschlossen.

Es bleibt vorbehalten, die Auszahlung des Zuschusses bzw. des jeweiligen Zuschussteilbetrages von der ordnungsgemäßen Vorlage des „Auszahlungsantrages“ und dessen Anlagen sowie von der Vorlage weiterer Nachweise bzw. von der Erfüllung weiterer Auflagen abhängig zu machen. Liegen Gründe für eine Rücknahme oder einen Widerruf des vorläufigen Zuwendungsbescheides vor oder besteht der Verdacht eines Subventionsbetruges, kann die Auszahlung auch vor einer Rücknahme oder einem Widerruf des vorläufigen Zuwendungsbescheides verweigert werden.

Wir sind berechtigt, die Bestimmungen über die Auszahlung jederzeit zu ändern.

8. Verwendungsnachweis

Der Verwendungsnachweis ist **innerhalb von drei Monaten** nach Erfüllung des Zuwendungszwecks, spätestens jedoch mit Ablauf des dritten auf den Bewilligungszeitraum (vgl. Ziff. 4 dieses Bescheides) folgenden Monats auf dem beigefügten Formblatt „Verwendungsnachweis“ (ausfüllbare Datei abrufbar im Internet unter folgendem Link <https://www.ib-sachsen-anhalt.de/gesundheitspflege/krankenhauszukunftsfonds-ii>) vorzulegen.

Ist der Zuwendungszweck nicht bis zum Ablauf des jeweiligen Haushaltsjahres erfüllt, ist **binnen zwei Monaten nach Ablauf des jeweiligen Haushaltsjahres** über die in dem jeweiligen Jahr erhaltenen Beträge ein Zwischennachweis auf beigefügtem Formblatt „**Zwischennachweis**“ (ausfüllbare Datei abrufbar im Internet unter dem Link <https://www.ib-sachsen-anhalt.de/gesundheitspflege/krankenhauszukunftsfonds-ii>) uns gegenüber zu führen. Der Zwischennachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis, ohne Vorlage von Belegen.

Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis. In dem Sachbericht ist die Verwendung der Zuwendung im Einzelnen aufzuführen. In ihm sind alle mit dem Vorhaben zusammenhängenden Ausgaben summarisch zusammenzustellen. Als zahlenmäßige Nachweise gelten die Einzelaufstellungen der Ausgaben gemäß den getätigten Mittelabrufen sowie die dazu als Original quittierten Rechnungen oder gleichwertigen Buchungsbelege, die als Nachweise über die vollständige Begleichung der Rechnungen durch Sie vorzulegen sind. Die Gleichwertigkeit von anderen als Originalrechnungen haben Sie zu beweisen.

Der Zwischennachweis ist der im Vorfeld eingebundenen zuständigen Bauverwaltung bzw. beauftragten Dritten zur baufachlichen Prüfung gem. Nr. 3 NBest-Bau vorzulegen. Diese/r leitet den geprüften Verwendungsnachweis mit entsprechendem Prüfvermerk/-bericht an die uns weiter.

Wir behalten uns vor, die Einreichung weiterer Unterlagen zu verlangen, die für die Bewertung und Erfolgskontrolle des Förderprogramms von Bedeutung sind.

Die Belege über die einzelnen Einnahmen und Ausgaben zu den geförderten Vorhaben sind gesondert von den übrigen Belegen Ihrer Einrichtung zu archivieren und so zu kennzeichnen, dass sie den Beträgen im Verwendungsnachweis eindeutig zugeordnet werden können.

Mit dem Verwendungsnachweis haben Sie auch über das tatsächliche Datum, an dem das Vorhaben physisch abgeschlossen oder vollständig durchgeführt worden ist, zu informieren.

9. Nebenbestimmungen (Bedingungen/Auflagen/Auflagenvorbehalt)

Es gelten die beigefügten ANBest-P und die Baufachlichen Nebenbestimmungen (NBest-Bau) sowie die Baufachlichen Ergänzungsbestimmungen zu den Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO (ZBau) sofern dieser Bescheid keine abweichenden Regelungen trifft. Zusätzlich ergeht der Bescheid unter folgenden Nebenbestimmungen gemäß § 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) i. V. m. § 36 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG):

9.1. Auflösende Bedingung

9.1.1 Ausschluss anderweitiger Förderungen

Dieser Bescheid verliert seine Wirkung (auflösende Bedingung), wenn Sie für denselben in Ziff. 2 dieses Bescheides benanntenwendungszweck weitere Fördermittel erhalten. Der vorläufige Zuwendungsbescheid wird mit Eintritt der auflösenden Bedingung unwirksam und ggf. ausgezahlte Zuschüsse sind zu erstatten.

9.2. Allgemeine Auflagen

Die vorläufige Bewilligung wird mit folgenden Auflagen verbunden:

- 9.2.1.** Die ordnungsgemäße und erfolgreiche Durchführung der Fördermaßnahme sowie die die Einhaltung der rechtlichen Bestimmungen ist durch Sie zu gewährleisten.
- 9.2.2.** Durch die Fördermaßnahme muss ein Verbesserungspotential in den Primärprozessen der Krankenversorgung erreicht werden. Die Kennzahlen der Verbesserung sind von Ihnen im Rahmen der Antragstellung bereits definiert worden.
- 9.2.3.** Das zur Förderung beantragte Vorhaben soll anwenderorientiert sein. Sie haben hierfür geeignete Schulungsaufwände in der Gestalt vorzusehen, als dass Aufwände der Prozessberatung sowie der Änderung tiefgreifender Organisationsstrukturen zum Inhalt haben sollen.
- 9.2.4.** Pflichten bei der Auftragsvergabe

Aufträge sind nach wirtschaftlichen und wettbewerblichen Gesichtspunkten an leistungsfähige Anbieter zu vergeben.

Gemäß Nr. 3.3 der ANBest-P sind bei Aufträgen ab einem voraussichtlichen Auftragswert von 5.000 Euro je Los (ohne Umsatzsteuer) mehrere – grundsätzlich mindestens drei – Anbieter zur Angebotsabgabe aufzufordern. Die Einholung mehrerer Angebote ist nicht erforderlich bei Aufträgen für Leistungen im Rahmen einer freiberuflichen Tätigkeit, sofern für die Vergütung die Maßstäbe einschlägiger sich aus Rechtsvorschriften ergebender Gebühren- oder Honorarordnungen zugrunde gelegt werden.

Gemäß Nr. 3.2 der ANBest-P sind bei der Vergabe von Aufträgen mit einem voraussichtlichen Auftragswert über 100.000 Euro je Los (ohne Umsatzsteuer) folgende Vorschriften in der jeweiligen Fassung zu beachten:

- bei der Vergabe von Aufträgen für Bauleistungen die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen Teil A (VOB/A)
- bei der Vergabe von Aufträgen für Lieferungen und Dienstleistungen die Unterschwellenvergabeordnung (UVgO),

- Rechtsvorschriften und Runderlasse über Wertgrenzen oder Ausnahmeregelungen bei der Vergabe öffentlicher Aufträge.

Falls Sie als öffentlicher Auftraggeber im Sinne von § 99 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) einzuordnen sind, haben Sie vorrangig die einschlägigen vergabe-rechtlichen Vorschriften nach Maßgabe der §§ 97 ff. GWB, der Vergabeverordnung (VgV) und des Tariftreue- und Vergabegesetzes Sachsen-Anhalt (TVergG LSA) anzuwenden. Die Verpflichtungen aufgrund dieser Vorschriften gelten zugleich als verbindliche Auflagen dieses Bescheides.

Weitere Pflichten nach Nr. 3 der ANBest-P bleiben unberührt.

Wir weisen darauf hin, dass Sie – aufgrund der von Ihnen bei Antragstellung abgegebenen Erklärung zur Vergabe von Aufträgen – die Pflichten aus o. g. Regelungen auch für Aufträge zu beachten hatten, die vor Bekanntgabe dieses Bescheides vergeben worden sind.

9.3. Vorhabensbezogene Auflagen

Die Zuwendung wird daneben mit folgenden Auflagen verbunden:

- 9.3.1.** Die mit den Fördermitteln vorgenommene Anpassung von Patientenzimmern an die besonderen Behandlungsformen im Fall einer Epidemie muss
- die Umwandlung von Mehrbettzimmern zu maximal Zwei- oder Einzelzimmern beinhalten,
 - zu einer entsprechenden Verringerung der Zahl der krankenhauplanerisch festgesetzten Betten führen.
- 9.3.2.** Sie sind dazu verpflichtet, an der Evaluierung des Krankenhauszukunftsfonds gemäß § 14b KHG teilzunehmen und der vom Bundesministerium für Gesundheit mit der Durchführung der Evaluierung noch bestimmenden Forschungseinrichtung alle für die Auswertung relevanten Auskünfte zu übermitteln. Dieser sind auf deren Aufforderung in elektronischer Form die für die Auswertung erforderliche strukturierte Selbsteinschätzung hinsichtlich des Umsetzungsstandes digitaler Maßnahmen zu übermitteln.
- 9.3.3. Baufachliche Auflagen**

Die derzeit noch ausstehende abschließende Beurteilung Ihres unter Ziff. 1. dieses vorläufigen Bescheides benannten Vorhabens durch den LB BLSA ist ursächlich für die Vorläufigkeit der mit diesem Bescheid ausgesprochenen Bewilligung. Eine endgültige Entscheidung über die Bewilligung kann erst nach abschließender Beurteilung des LB BLSA erfolgen. Die baufachliche Stellungnahme des LB BLSA für die hier vorläufig bewilligten Maßnahmen wird nach deren Vorlage zum Bestandteil dieses Bescheides (siehe Nr. 6.3 ZBau). Die Prüfung der Erfüllung der darin aufgeführten baufachlichen Auflagen erfolgt dann durch den LB BLSA.

Hinsichtlich des von Ihnen baufachlich zu erbringenden Verwendungsnachweises wird auf die sich aus Nr. 3.1 und 3.2 der NBest-Bau ergebenden Anforderungen verwiesen. Mit dem Verwendungsnachweis nach Ziff. 7. dieses Bescheides ist der Prüfvermerk des LB BLSA zum baufachlichen Verwendungsnachweis als Nachweis der Zweckmäßigkeit und Angemessenheit einzureichen.

Die von Ihnen im Rahmen des baufachlichen Verwendungsnachweises zu führende Bau-rechnung ist von Ihnen mindestens fünf Jahre nach Vorlage der entsprechenden Unterla-gen beim LB BLSA (maßgeblich ist das Datum des Posteingangs beim LB BLSA aufzube-wahren).

9.4. Auflagenvorbehalt

Wir behalten uns vor, Ihnen die Bereithaltung und Vorlage weiterer Unterlagen, die für die Bewer-tung und Erfolgskontrolle der Förderung von Bedeutung sind, aufzuerlegen. Wir behalten uns auch vor, diesen Zuwendungsbescheid nachträglich durch einen gesonderten Bescheid mit wei-teren Auflagen zu verbinden, die Auflagen zu ändern oder zu ergänzen, um die Einhaltung der Regelungen in der Richtlinie und die Erreichung des Zuwendungszwecks sicherzustellen.

10. Rücknahme- und Widerrufsvorbehalte

Für die Rücknahme und den Widerruf dieses vorläufigen Bewilligungsbescheides gelten die Vor-schriften des § 1 VwVfG LSA i. V. m. §§ 48, 49, 49 a VwVfG. Der Bescheid kann insbesondere dann ganz oder teilweise mit Wirkung für die Vergangenheit oder Zukunft zurückgenommen bzw. widerrufen werden, wenn:

- 10.1.** Sie unrichtige Angaben gemacht oder Tatsachen verschwiegen haben, die für die Beurtei-lung der Förderwürdigkeit des Vorhabens von Bedeutung waren bzw. gewesen wären, o-der wir von Tatsachen Kenntnis erhalten, die eine andere Beurteilung der Förderwürdig-keit des Vorhabens oder der vorläufigen Bewilligung bzw. Belassung des Zuschusses nach sich gezogen hätten bzw. nach sich ziehen würden,
- 10.2.** Sie gegen eine der diesem Bescheid zugrundeliegenden Bestimmungen bzw. gegen Bestimmungen oder Auflagen dieses Bescheides verstoßen,
- 10.3.** sich aus den noch einzureichenden Unterlagen ergibt, dass die auf der Grundlage Ihres Antrags im Ausgabenplan (vgl. Ziff. 6. dieses Bescheides) als förderfähig anerkannten Ausgaben ganz oder teilweise nicht zweckmäßig und/oder angemessen sind,
- 10.4.** der in Ziff. 2. dieses Bescheides genannte Zuwendungszweck ganz oder teilweise nicht oder nicht mehr gewahrt ist.

Wir sind berechtigt, bereits ausgezahlte Zuschussbeträge für den Zeitraum zurückzufordern, für den dieser vorläufige Bescheid zurückgenommen bzw. widerrufen wird oder eine auflösende Bedingung eintritt, und Zinsen gemäß den bei Fälligkeit dieses Anspruchs geltenden Bestimmungen des § 49 a VwVfG zu erheben.

Wir behalten uns vor, bei Vorliegen der o. g. Sachverhalte vor einer möglichen Rücknahme bzw. einem Widerruf dieses vorläufigen Zuwendungsbescheides weitere Auszahlungen einstweilen einzustellen.

11. Mitteilungspflichten

Sie sind verpflichtet, uns ab Erhalt dieses vorläufigen Bescheides bis zum Ende des Bewilligungszeitraums (vgl. Ziff. 5. dieses Bescheides) unverzüglich alle Änderungen mitzuteilen, die für die Gewährung oder das Belassen sowie die Rücknahme oder den Widerruf des Zuschusses maßgeblich sind, insbesondere wenn:

- eine der diesem Bescheid zu Grunde liegende Bestimmung (Zuwendungsvoraussetzung) nicht eingehalten wird,
- eine der mit diesem Bescheid verbundene Auflage nicht eingehalten wird,
- der unter Ziff. 2. dieses Bescheides genannte Zuwendungszweck nicht oder nicht mehr gewahrt ist,
- das Vorhaben nicht wie bewilligt durchgeführt wird und/oder der Bewilligungszeitraum (vgl. Ziff. 5 dieses Bescheides) nicht eingehalten werden kann,
- sich Änderungen gegenüber dem diesem Bescheid zu Grunde gelegten Ausgaben- und Finanzierungsplan (vgl. Ziff. 6. dieses Bescheides) ergeben; insbesondere, wenn Sie nach Vorlage des Finanzierungsplanes weitere Zuwendungen für denselben Zweck bei anderen öffentlichen oder privaten Stellen (insbesondere des Bundes oder der Europäischen Union) beantragen oder von diesen erhalten; Bewilligungsbescheide anderer Zuwendungsgeber sind uns nach Erteilung unverzüglich in Kopie vorzulegen,
- über Ihr Vermögen die Eröffnung eines Verfahrens nach der Insolvenzordnung (InsO) beantragt bzw. ein solches Verfahren eröffnet, die Eröffnung mangels Masse abgelehnt oder eingestellt worden ist, eine außergerichtliche Einigung zur Schuldenbereinigung betrieben wird, sonstige Zwangsvollstreckungsmaßnahmen gegen Sie eingeleitet werden oder Sie zahlungsunfähig geworden sind und hierdurch der Zuwendungszweck nicht mehr erreicht werden kann/

12. Subventionserhebliche Tatsachen

Bei den mit dieser Zuwendung gewährten Fördermitteln handelt es sich um Subventionen, auf welche der § 264 des Strafgesetzbuches (StGB) und gemäß § 1 des Subventionengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (SubvG-LSA vom 09.10.1992, GVBl. S. 724) die §§ 2 bis 6 des Gesetzes gegen missbräuchliche Inanspruchnahme von Subventionen (Subventionengesetz –SubvG, BGBl. 1976, Teil I S. 2037 f.) Anwendung finden.

Nach § 3 SubvG sind Sie verpflichtet, uns unverzüglich alle Tatsachen mitzuteilen, die der Gewährung, Weitergewährung, Inanspruchnahme oder dem Belassen der Subvention oder des Subventionsvorteils entgegenstehen oder für die Rückforderung der Subvention oder des Subventionsvorteils erheblich sind.

Tatsachen i. S. d. § 3 SubvG sowie subventionserhebliche Tatsachen i. S. d. § 264 StGB sind:

- Ziff. 1. Zuschuss,
- Ziff. 2. Verwendungszweck,
- Ziff. 5. Bewilligungszeitraum,
- Ziff. 6. Ausgaben- und Finanzierungsplan,
- Ziff. 7. Mittelabruf und Auszahlung,
- Ziff. 8. Verwendungsnachweis,
- Ziff. 9. Nebenbestimmungen (Bedingungen / Auflagen / Auflagenvorbehalt),
- Ziff. 11. Mitteilungspflichten.

Subventionserheblich sind ferner solche Tatsachen, die durch Scheingeschäfte oder Scheinhandlungen verdeckt werden, sowie Rechtsgeschäfte oder Handlungen unter Missbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten im Zusammenhang mit der beantragten Zuwendung (§ 4 SubvG).

Es wird darauf hingewiesen, dass nachträgliche Änderungen zu den v. g. Ziffern dieses Zuwendungsbescheides, welche subventionserhebliche Tatsachen beinhalten, ebenfalls subventionserheblich im Sinne von § 264 StGB sind.

13. Mitwirkung an Prüfungen/Prüfungsrechte

Folgende Institutionen sind berechtigt, die zweckbestimmte- und fristgerechte Verwendung der Zuwendung jederzeit beim Zuwendungsempfänger zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen sowie Auskünfte einzuholen:

- das für das Programm Krankenhauszukunfts fonds Teil II zuständige Fachministerium des Landes Sachsen-Anhalt,
- der Landesrechnungshof des Landes Sachsen-Anhalt,
- die Investitionsbank Sachsen-Anhalt,
- der Landesbetrieb Bau- und Liegenschaftsmanagement Sachsen-Anhalt (LB BLSA)
- Prüfstellen.

Diese Stellen sind bei ihrer Prüfung von Ihnen zu unterstützen. Sie sind verpflichtet, für das Vorhaben relevante Auskünfte zu erteilen und Belege, Buchhaltungs- und sonstige Geschäftsunterlagen bereit zu halten und diese auf Verlangen der Stellen zur Verfügung zu stellen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Halle erhoben werden.

Sofern Sie auf die Einlegung von Rechtsbehelfen verzichten, wird darum gebeten, den beiliegenden Rechtsbehelfsverzicht umgehend rechtsverbindlich unterzeichnet an uns zurückzusenden.

Mit freundlichen Grüßen

Florian Beer

Falko Kerger

Dieser Bescheid ist ohne Unterschrift gültig.

Anlagen

- Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P)
- Baufachliche Nebenbestimmungen (NBest-Bau)
- Baufachlichen Ergänzungsbestimmungen (ZBau)
- Formular „Rechtsbehelfsverzicht“
- Formular „Auszahlungsantrag“*
- Formular „Verwendungsnachweis“*
- Formular „Zwischennachweis“*

*Diese Formulare stehen in Kürze im programmbezogenen Downloadbereich auf der Internetseite <https://www.ib-sachsen-anhalt.de/gesundheitspflege/krankenhauszukunftsfonds-ii> der Investitionsbank Sachsen-Anhalt zur Verfügung.

Baufachliche Ergänzungsbestimmungen zu den Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO (ZBau)

(Anlage (zur VV/VV-Gk Nr. 6 zu § 44 LHO))

INHALTSÜBERSICHT

- Nr. 1 Allgemeines
- Nr. 2 Aufgaben der Bauverwaltung
- Nr. 3 Mitwirkung bei der Vorbereitung des Antrags
- Nr. 4 Beratung bei der Aufstellung der Bauunterlagen
- Nr. 5 Festlegung des Umfangs der Bauunterlagen
- Nr. 6 Prüfung der Bauunterlagen
- Nr. 7 Überprüfung der Bauausführung
- Nr. 8 Prüfung des Verwendungsnachweises

1. Allgemeines

1.1 Die Bewilligung und Zahlung von Zuwendungen des Landes an Stellen außerhalb der Landesverwaltung für die Durchführung von Baumaßnahmen sowie der Nachweis der Verwendung der Mittel und die Prüfung ihrer Verwendung regeln sich nach den Verwaltungsvorschriften (VV/VV-Gk) zu § 44 und nach diesen Baufachlichen Ergänzungsbestimmungen. Dies gilt auch für Baumaßnahmen im Rahmen institutioneller Förderung. Bei mit Bundes- und Landesmitteln (Mischfinanzierung) geförderten Baumaßnahmen wird auf die grundsätzliche Anwendung der ZBau des Bundes hingewiesen.

1.2 Abweichungen von den Baufachlichen Ergänzungsbestimmungen sind nur zulässig im Einvernehmen mit dem für die Bauaufgaben des Landes fachlich verantwortlichen Landesministerium und dem Ministerium der Finanzen sowie – wenn der Verwendungsnachweis betroffen ist – auch mit dem Landesrechnungshof.

Die obersten technischen Instanzen können im Einzelfall der fachlich zuständigen technischen staatlichen Verwaltung (Bauverwaltung) Weisungen über Art und Umfang ihrer Tätigkeit erteilen, soweit dadurch nicht von den Baufachlichen Ergänzungsbestimmungen abgewichen wird.

1.3 Die Bewilligungsbehörden beteiligen die zuständige oberste technische Instanz des Landes (für den Bereich Hochbau vgl. Abschnitt A RLBau); diese beauftragt die Bauverwaltung. Wird die Zuwendung von einer obersten Landesbehörde oder einer Mittelbehörde des Landes bewilligt, so beteiligt sie die zuständige Bauverwaltung unmittelbar.

Die Bewilligungsbehörde teilt – möglichst frühzeitig – der zuständigen obersten technischen Instanz des Landes die voraussichtliche Höhe der Zuwendungen mit.

1.4 Die Bauverwaltung ist so rechtzeitig zu beteiligen, dass sie die in Nr. 2 genannten Aufgaben ordnungsgemäß erfüllen kann.

1.5 Die Bewilligungsbehörde unterrichtet den Antragsteller über Art und Umfang der Beteiligung der Bauverwaltung.

1.6 Soweit die Bemessung von zuwendungsfähigen Ausgaben auf der Grundlage fester Beträge erfolgt (VV/VV-Gk Nr. 2.3), kann auf die Anwendung der Nrn. 3 bis 6 im Einzelfall verzichtet werden.

2. Aufgaben der Bauverwaltung

Aufgaben, die der zuständigen Bauverwaltung in der Regel übertragen werden sollen, sind

- Mitwirkung bei der Vorbereitung des Antrags (vgl. Nr. 3)
- Beratung bei der Aufstellung der Bauunterlagen (vgl. Nr. 4)
- Festlegung des Umfangs der Bauunterlagen (vgl. Nr. 5)
- Prüfung der Bauunterlagen (vgl. Nr. 6)
- Überprüfung der Bauausführung (vgl. Nr. 7)
- Prüfung des Verwendungsnachweises (vgl. Nr. 8).

Der Verwendungsnachweis nach Nr. 8 kann baufachlich nur geprüft werden, wenn der Bauverwaltung auch die in Nrn. 5 bis 7 genannten Tätigkeiten übertragen werden. Soweit ausnahmsweise weitere Leistungen der Bauverwaltung gefordert werden, ist der Umfang dieser Leistungen vorher mit der Bauverwaltung zu vereinbaren.

3. Mitwirkung bei der Vorbereitung des Antrags

Die Bauverwaltung ist von der Bewilligungsbehörde (vgl. Nr. 1.3) an den für die Antragstellung erforderlichen Vorbesprechungen – insbesondere bei der Beurteilung des Bauumfanges, des Raumbedarfs unter Berücksichtigung des Stellenplanes, der Nutzbarkeit der Liegenschaft, der Vorentwurfsplanung einschließlich der Kostenermittlung und Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen – zur Klärung von baufachlichen Fragen zu beteiligen.

4. Beratung bei der Aufstellung der Bauunterlagen

Soweit es die Baumaßnahme erfordert, ist die Bauverwaltung zur Erzielung einer wirtschaftlichen und zweckmäßigen Planung zu beteiligen.

5. Festlegung des Umfangs der Bauunterlagen

Die Bauverwaltung bestimmt die Art und den Umfang der für das Bewilligungsverfahren einzureichenden Bauunterlagen. Diese bestehen im Allgemeinen aus folgenden Unterlagen:

5.1 Unterlagen zur Veranschlagung im Haushalt

Bei Maßnahmen nach VVVV-Gk Nr. 6 sollen, bei Maßnahmen nach § 24 Abs. 4 sind immer zur Festlegung der Kostenobergrenze bzw. des Bedarfs mindestens für die Veranschlagung im Haushalt folgende Unterlagen nach Nr. 5.1.1 bis 5.1.10 vorzulegen:

- 5.1.1 Darlegung der bedarfsauslösenden Gründe,
- 5.1.2 Bedarfsbeschreibung des Nutzers,
- 5.1.3 von der Bewilligungsbehörde anerkannter Stellen- und Raumbedarfsplan mit qualitativen Bedarfsanforderungen als Anforderungsraumbuch,
- 5.1.4 Variantenuntersuchung der Bedarfsdeckung,
- 5.1.5 Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen (Kauf, Miete, PPP, Neubau, Erweiterung),
- 5.1.6 Konzeptplanung (Grundlagenermittlung und Teile der Vorplanung),
- 5.1.7 Baufachliche Bewertung des Grundstückes und vorhandener baufachlicher Anlagen,
- 5.1.8 Kostenschätzung,
- 5.1.9 Gesamtbeurteilung/Erläuterungsbericht incl. Schätzung der nach Fertigstellung entstehenden jährlichen Haushaltsbelastungen (Baunutzungskosten),
- 5.1.10 Terminplan für die Baumaßnahme.

5.2 Planunterlagen

- 5.2.1 von der Bewilligungsbehörde anerkannter Bau- sowie Stellen- und Raumbedarfsplan,
- 5.2.2 Übersichtsplan,
- 5.2.3 Lageplan des Bauvorhabens mit prüfbarer Darstellung der Erschließungs- und Außenanlagen,
- 5.2.4 Entwurfszeichnungen, die Art und Umfang des Bauvorhabens prüfbar nachweisen, einschließlich der Untersuchung von alternativen Lösungsmöglichkeiten nach gleichen Anforderungen (maßstäbliche Strichskizzen),
- 5.2.5 bauaufsichtliche oder sonstige Genehmigungen (Vorbescheide genügen).

5.3 Erläuterungsbericht.

Er soll Auskunft geben über

- 5.3.1 Veranlassung und Zweck der geplanten Baumaßnahme, Raumbedarf, Kapazität, Nutzung (gegebenenfalls Hinweise auf entsprechende Gesetze, Verordnungen, Richtlinien oder veranlassende Schreiben, die im Abdruck beizufügen sind), Benennung des künftigen Eigentümers, Baulastträgers, Betreibers oder Nutznießers der Anlage,
- 5.3.2 Lage und Beschaffenheit des Baugeländes, Eigentumsverhältnisse, Rechte Dritter, Entschädigung und dergleichen,
- 5.3.3 Bau- und Ausführungsart mit Erläuterung insbesondere zu den baulichen, ver- und entsorgungstechnischen, maschinentechnischen, elektrotechnischen und anderen Anlagen und Einrichtungen, Bevorratungen, zugrunde liegenden technischen Vorschriften, zur künstlerischen Ausgestaltung sowie zur Nachhaltigkeit der Planung u. a. m., und eine Begründung der Wirtschaftlichkeit bei mehreren Lösungsmöglichkeiten,
- 5.3.4 Gesamtkosten der Baumaßnahmen mit Angabe der Kosten, für die die Zuwendung beantragt wird,
- 5.3.5 Bauzeitenplan und Baumittelbedarf in den einzelnen Haushaltsjahren,
- 5.3.6 vorgesehene Abwicklung der Baumaßnahme (Vergabe und Ausführung), Stand der bauaufsichtlichen und sonstigen Genehmigungen usw.,
- 5.3.7 im Bedarfsfall zu erwartende Vermögensvorteile (Vorteilsausgleiche) bzw. Vermögensnachteile,
- 5.3.8 etwaige Leistungen und Verpflichtungen sowie eventuelle Rückflüsse nach den Gesetzen, Ortsstatuten und sonstigen Satzungen (z. B. Versorgungsanlagen).

5.4 Kostenermittlung

5.4.1 Kostenberechnung

Die Kosten sind für Hochbauten nach DIN 276, für andere Bauten entsprechend (gegebenenfalls nach Bauobjekten/Bauabschnitten unterteilt) zu ermitteln. Die Kosten, für die eine Zuwendung beantragt wird, sind gesondert auszuweisen. Als Anlage sind Kostenaufschlüsselungen oder Berechnungen anderer Art, deren Ergebnisse der Kostenberechnung zugrunde gelegt wurden, beizufügen.

5.4.2 Planungs- und Kostendatenblatt

5.5 Flächen- und Rauminhaltsberechnungen nach DIN 277 bei Hochbauten

- 5.5.1 Berechnungen der Flächen (nach Flächenart gegliedert),
- 5.5.2 Berechnung der Rauminhalte, bzw.
- 5.5.3 Wohnflächenberechnungen nach der Wohnflächenverordnung (WoFIV), soweit erforderlich,
- 5.5.4 Gegenüberstellung (Soll-Ist-Vergleich) der geforderten und der geplanten Nutzflächen

5.6 Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen (z. B. Machbarkeitsstudie, Kostenvergleichsbetrachtung mit Betriebskosten), soweit sie für die Entscheidung über die Bewilligung der Zuwendung von Bedeutung sind.

6. Prüfung der Bauunterlagen

6.1 Voraussetzung für die baufachliche Prüfung ist

- 6.1.1 der anerkannte Stellen- und Raumbedarfsplan bei Hochbauten,
- 6.1.2 die Vollständigkeit der vom Antragsteller vorzulegenden Bauunterlagen nach Nr. 5.

6.2 Die Prüfung ist stichprobenweise vorzunehmen und erstreckt sich auf

- 6.2.1 die Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit der Planung und Konstruktion,
- 6.2.2 die Angemessenheit der Kosten.

6.3 Das Ergebnis der Prüfung ist in einer baufachlichen Stellungnahme niederzulegen und als Prüfvermerk den geprüften Bauunterlagen beizufügen. Es muss ersichtlich sein, welche Kosten nicht geprüft worden sind. Die baufachlich geprüften Bauunterlagen erhalten einen Sichtvermerk. In der Stellungnahme sind die erforderlichen baufachlichen Auflagen an den Zuwendungsempfänger und die aus baufachlicher Sicht förderfähigen Kosten in einer Kostenübersicht so zusammenzufassen, dass sie von der Bewilligungsbehörde unverändert in den Zuwendungsbescheid aufgenommen werden können.

6.4 Erhebliche Abweichungen von den der Bewilligung zugrunde liegenden Bauunterlagen bedürfen vor ihrer Ausführung ebenfalls der baufachlichen Prüfung; Nrn. 6.1 bis 6.3 gelten sinngemäß.

7. Überprüfung der Bauausführung

Die Bewilligungsbehörde leitet der Bauverwaltung unverzüglich einen Abdruck des Zuwendungsbescheides zu. Die Bauverwaltung berät den Zuwendungsempfänger bei der operativen Durchführung der Baumaßnahme. Die Bauverwaltung überprüft während der Bauausführung stichprobenweise die Einhaltung der baufachlichen Bedingungen und Auflagen. Das Ergebnis ist aktenkundig zu machen. Bewilligungsbehörde und Bauverwaltung können vereinbaren, dass die Bauverwaltung bei den Mittelanforderungen mitwirkt.

8. Prüfung des Verwendungsnachweises

8.1 Die Bauverwaltung prüft nach Fertigstellung der Baumaßnahme den Verwendungsnachweis in baufachlicher Hinsicht. Dabei überprüft sie die Übereinstimmung der Angaben im Verwendungsnachweis mit der Baurechnung und der Örtlichkeit stichprobenweise. Der Verwendungsnachweis erhält einen Prüfvermerk. Wegen der Jahresfrist (§ 1 VwVfG LSA i. V. m. § 48 Abs. 4 und § 49 Abs. 2 Satz 2, Abs. 3 Satz 2 VwVfG) ist die Prüfung unverzüglich nach Eingang der Unterlagen durchzuführen und der Verwendungsnachweis anschließend umgehend an die Bewilligungsbehörde oder sonst beauftragte Stelle weiterzuleiten.

8.2 Voraussetzung für die baufachliche Prüfung ist die Vollständigkeit der vom Zuwendungsempfänger vorzulegenden Anlagen zum zahlenmäßigen Nachweis (vgl. NBest-Bau).

8.3 Die baufachlich geprüften Angaben und Unterlagen sind zu kennzeichnen.

8.4 Die bei der baufachlichen Prüfung getroffenen Feststellungen sowie Mängel und Änderungen gegenüber den der Bewilligung zugrunde liegenden Bauunterlagen und Kostenabweichungen sind in einer dem Verwendungsnachweis beizufügenden ergänzenden Stellungnahme festzuhalten. Sie ist jedem Verwendungsnachweis anzufügen. Sofern die Feststellungen Einfluss auf die Bemessung der Zuwendung haben, ist der zuwendungsfähige Betrag festzustellen.

Anhang ZBau (2018)

Baufachliche Nebenbestimmungen (NBest-Bau)

Die NBest-Bau ergänzen die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung. Sie enthalten Bedingungen und Auflagen im Sinne des § 1 VwVfG LSA i. V. m. § 36 VwVfG. Die Nebenbestimmungen sind Bestandteil des Zuwendungsbescheides, soweit dort nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

1. Vergabe und Ausführung

- 1.1 Der Zuwendungsempfänger hat die ihm benannte Bauverwaltung rechtzeitig über die jeweils vorgesehene Vergabeart, den Baubeginn und die Beendigung der Baumaßnahme zu unterrichten.

Sofern von der Bauverwaltung einheitliche Vergabe- und Vertragsmuster zur Verfügung gestellt werden, sind diese zu verwenden.

- 1.2 Die Ausführung der Baumaßnahme muss den der Bewilligung zugrunde liegenden Bauunterlagen sowie den technischen und baurechtlichen Vorschriften entsprechen.
- 1.3 Von den Bauunterlagen darf nur insoweit abgewichen werden, als die Abweichungen nicht erheblich sind. Wenn die Abweichungen zu einer wesentlichen Änderung des Bau- sowie Stellen- und Raumbedarfsplanes, einer wesentlichen Erhöhung der Betriebskosten oder einer wesentlichen Überschreitung der Baukosten führen, bedürfen sie vor ihrer Ausführung der Zustimmung durch die Bewilligungsbehörde.

2. Baurechnung

- 2.1 Der Zuwendungsempfänger muss für jede Baumaßnahme eine Baurechnung führen. Besteht eine Baumaßnahme aus mehreren Bauobjekten/Bauabschnitten, sind getrennte Baurechnungen zu führen.

2.2 Die Baurechnung besteht aus

- 2.2.1 dem Bauausgabebuch (bei Hochbauten nach DIN 276 gegliedert, bei anderen Bauten nach Maßgabe des Zuwendungsbescheides); werden die Einnahmen und Ausgaben für das geförderte Bauobjekt von anderen Buchungsvorfällen getrennt nachgewiesen, entsprechen die Nachweise unmittelbar oder durch ergänzende Aufzeichnungen den Inhalts- und Gliederungsansprüchen der DIN 276 und können sie zur Prüfung der Baurechnung beigelegt werden, so kann mit Einwilligung der Bewilligungsbehörde von der Führung eines gesonderten Bauausgabebuches abgesehen werden;

- 2.2.2 den Rechnungsbelegen, bezeichnet und geordnet entsprechend Nr. 2.1,

- 2.2.3 den Abrechnungszeichnungen und den der tatsächlichen Ausführung entsprechenden Plänen,

- 2.2.4 den Verträgen über die Leistungen und Lieferungen mit Schriftverkehr,

- 2.2.5 den bauaufsichtlichen Genehmigungen, den Prüf- und Abnahmebescheinigungen,

- 2.2.6 dem Zuwendungsbescheid und den Schreiben über die Bereitstellung der Mittel,

- 2.2.7 den geprüften, dem Zuwendungsbescheid zugrunde gelegten Bauunterlagen,

- 2.2.8 der Berechnung der ausgeführten Flächen und des Rauminhalts nach DIN 277 (nur bei Hochbauten) und bei Wohnbauten gegebenenfalls die Wohnflächenberechnung nach Wohnflächenverordnung (WoFlV),

- 2.2.9 dem Bautagebuch.

3. Verwendungsnachweis

- 3.1 Der Zuwendungsempfänger hat den Verwendungsnachweis abweichend von Nr. 6.1 ANBest-P/ANBest-Gk der Bauverwaltung zur baufachlichen Prüfung einzureichen, wenn diese bereits im Vorfeld in das Verfahren eingebunden war. Der Verwendungsnachweis ist abweichend von Nr. 6.4 ANBest-P/ANBest-Gk nach den von der Bauverwaltung vorgegebenen Mustern zu erstellen. Der Nachweis, wann und in welchen Einzelbeträgen die Bauausgaben geleistet wurden (zahlenmäßiger Nachweis), wird durch die Baurechnung (Nr. 2) geführt. Die Baurechnung ist zur Prüfung bereitzuhalten und auf Anforderung vorzulegen. Dem Verwendungsnachweis sind zunächst nur das Bauausgabebuch oder eine als mit dem Original übereinstimmend bescheinigte Ablichtung, eine Ausgabegegenüberstellung und die Berechnung nach Nr. 2.2.8, bei wesentlichen Abweichungen gegenüber der baufachlich geprüften Bauunterlage in Gegenüberstellung zur anerkannten Flächenberechnung, beizufügen. Die Baurechnung ist mindestens fünf Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren.

- 3.2 Werden über Teile einer Baumaßnahme (z. B. mehrere Bauobjekte/Bauabschnitte) einzelne Verwendungsnachweise geführt, so ist nach Abschluss der Baumaßnahme ein zusammengefasster Verwendungsnachweis aufzustellen. Sofern die Bauverwaltung hierfür einheitliche Muster vorgibt, sind diese zu verwenden.

**Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen
zur Projektförderung (ANBest-P)**
(Anlage 2 (zur VV Nr. 5.1 zu § 44 LHO))

Die ANBest-P enthalten Nebenbestimmungen im Sinne des § 1 VwVfG LSA i. V. m. § 36 VwVfG sowie notwendige Erläuterungen. Sie sind Bestandteil des Zuwendungsbescheides, soweit dort nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

INHALTSÜBERSICHT

- Nr. 1 Anforderung und Verwendung der Zuwendung
- Nr. 2 Nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung
- Nr. 3 Vergabe von Aufträgen
- Nr. 4 Zur Erfüllung des Zweckes beschaffte Gegenstände
- Nr. 5 Mitteilungspflichten des Empfängers
- Nr. 6 Nachweis der Verwendung
- Nr. 7 Prüfung der Verwendung
- Nr. 8 Erstattung der Zuwendung, Verzinsung

1. Anforderung und Verwendung der Zuwendung

1.1 Die Zuwendung ist wirtschaftlich und sparsam zu verwenden.

1.2 Alle mit dem Zweck zusammenhängenden Einnahmen (insbesondere Zuwendungen, Leistungen Dritter) und der Eigenanteil des Empfängers sind als Deckungsmittel für alle mit dem Zweck zusammenhängenden Ausgaben einzusetzen. Der Finanzierungsplan ist hinsichtlich des Gesamtergebnisses verbindlich. Die Einzelansätze dürfen um bis zu 20 v. H. überschritten werden, soweit die Überschreitung durch entsprechende Einsparungen bei anderen Einzelansätzen ausgeglichen werden kann. Beruht die Überschreitung eines Einzelansatzes auf behördlichen Bedingungen oder Auflagen, insbesondere im Rahmen des baurechtlichen Verfahrens, sind innerhalb des Gesamtergebnisses des Finanzierungsplans auch weitergehende Abweichungen zulässig. Die Sätze 2 bis 4 finden bei der Festbetragsfinanzierung keine Anwendung.

1.3 Dürfen aus der Zuwendung auch Personalausgaben oder sächliche Verwaltungsausgaben geleistet werden und werden die Gesamtausgaben des Empfängers überwiegend aus Zuwendungen der öffentlichen Hand bestritten, darf der Empfänger seine Beschäftigten nicht besser stellen als vergleichbare Landesbedienstete. Höhere Entgelte als nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) sowie sonstige über- und außertarifliche Leistungen dürfen nicht gewährt werden. Die Sätze 1 und 2 gelten nur, sofern die Zuwendung mehr als 50.000 Euro beträgt.

1.4 Die Zuwendung darf nur insoweit und nicht eher angefordert werden, als sie innerhalb von zwei Monaten nach der Auszahlung für fällige Zahlungen benötigt wird. Die Anforderung jedes Teilbetrags muss die zur Beurteilung des Mittelbedarfs erforderlichen Angaben enthalten. Dabei ist die Verwendung bereits erhaltener Teilbeträge in summarischer Form mitzuteilen. Im Übrigen darf die Zuwendung wie folgt in Anspruch genommen werden:

1.4.1 bei Anteil- oder Festbetragsfinanzierung jeweils anteilig mit etwaigen Zuwendungen anderer Zuwendungsgeber und den vorgesehenen eigenen und sonstigen Mitteln des Empfängers,

1.4.2 bei Fehlbetragsfinanzierung, wenn die vorgesehenen eigenen und sonstigen Mittel des Empfängers verbraucht sind.

1.5 Die Bewilligungsbehörde behält sich vor, den Zuwendungsbescheid mit Wirkung für die Zukunft zu widerrufen, wenn sich herausstellt, dass der Zweck nicht zu erreichen ist.

2. Nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung

Ermäßigen sich nach der Bewilligung die in dem Finanzierungsplan veranschlagten Gesamtausgaben für den Zweck, erhöhen sich die Deckungsmittel oder treten neue Deckungsmittel hinzu, so ermäßigt sich die Zuwendung

2.1 bei Anteilfinanzierung anteilig mit etwaigen Zuwendungen anderer Zuwendungsgeber und den vorgesehenen eigenen und sonstigen Mitteln des Empfängers,

2.2 bei Fehlbetrags- und Vollfinanzierung um den vollen in Betracht kommenden Betrag.

Satz 1 gilt nur, wenn sich die zuwendungsfähigen Ausgaben oder die Deckungsmittel um mehr als 500 Euro ändern.

3. Vergabe von Aufträgen

3.1 Der Empfänger hat Aufträge nach wirtschaftlichen und wettbewerblichen Gesichtspunkten an leistungsfähige Anbieter zu vergeben. Die Bewilligungsbehörde ist berechtigt, Vergabeprüfungen durchzuführen.

3.2 Bei Aufträgen mit einem voraussichtlichen Auftragswert über 100 000 Euro je Los ohne Umsatzsteuer und gleichzeitiger überwiegender Förderung der zuwendungsfähigen Ausgaben durch Zuwendungen der öffentlichen Hand (einschließlich Bund, EU), sind folgende Vorschriften zu beachten:

3.2.1 bei der Vergabe von Aufträgen für Bauleistungen die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen Teil A (VOB/A),

3.2.2 bei der Vergabe von Aufträgen für Lieferungen und Dienstleistungen die Unterschwellenvergabeordnung (UVgO),

3.2.3 Rechtsvorschriften und Runderlasse über Wertgrenzen oder Ausnahmeregelungen bei der Vergabe öffentlicher Aufträge.

3.3 Bei Aufträgen, die nicht die Voraussetzungen nach Nr. 3.2 erfüllen, sind ab einem voraussichtlichen Auftragswert von 5 000 Euro je Los ohne Umsatzsteuer mehrere – grundsätzlich mindestens drei – Anbieter zur Angebotsabgabe aufzufordern. Dies gilt nicht bei Aufträgen für Leistungen im Rahmen einer freiberuflichen Tätigkeit, sofern für die Vergütung die Maßstäbe einschlägiger sich aus Rechtsvorschriften ergebender Gebühren- oder Honorarordnungen zugrunde gelegt werden.

3.4 Verpflichtungen des Empfängers auf Grund des vierten Teils des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) und der Vergabeverordnung (VgV) sowie des Tariftreue- und Vergabegesetzes Sachsen-Anhalt (TVergG LSA) oder anderer Rechtsvorschriften, die einschlägigen Vergabevorschriften für öffentliche Auftraggeber oder andere Vergabebestimmungen anzuwenden, sind einzuhalten.

4. Zur Erfüllung des Zweckes beschaffte Gegenstände

4.1 Gegenstände, die zur Erfüllung des Zweckes erworben oder hergestellt werden, sind für den Zweck zu verwenden und sorgfältig zu behandeln. Der Empfänger darf über sie vor Ablauf der im Bescheid festgelegten zeitlichen Bindung nicht verfügen.

4.2 Der Empfänger hat die zur Erfüllung des Zweckes beschafften Gegenstände, deren Anschaffungs- oder Herstellungswert 410 Euro übersteigt, zu inventarisieren. Soweit aus besonderen Gründen das Land Eigentümer ist oder wird, sind die Gegenstände in dem Inventar besonders zu kennzeichnen.

5. Mitteilungspflichten des Zuwendungsempfängers

- 5.1 Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, unverzüglich der Bewilligungsbehörde anzuzeigen, wenn
- 5.1.1 er nach Vorlage des Finanzierungsplans weitere Zuwendungen für denselben Zweck bei anderen Landes- oder sonstigen öffentlichen Stellen beantragt oder von ihnen erhält oder wenn sich eine Ermäßigung der Gesamtausgaben oder eine Änderung der Finanzierung um mehr als 500 Euro ergibt,
 - 5.1.2 der Verwendungszweck oder sonstige für die Bewilligung der Zuwendung maßgebliche Umstände sich ändern oder wegfallen,
 - 5.1.3 sich Anhaltspunkte ergeben, dass der Verwendungszweck nicht oder mit der bewilligten Zuwendung nicht zu erreichen ist,
 - 5.1.4 die abgerufenen oder ausgezahlten Beträge nicht innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung verbraucht werden können,
 - 5.1.5 zu inventarisierende Gegenstände innerhalb der zeitlichen Bindung nicht mehr entsprechend dem Verwendungszweck verwendet oder nicht mehr benötigt werden,
 - 5.1.6 ein Insolvenzverfahren über sein Vermögen beantragt oder eröffnet wird.

6. Nachweis der Verwendung

- 6.1 Die Verwendung der Zuwendung ist innerhalb von sechs Monaten nach Erfüllung des Verwendungszwecks, spätestens jedoch mit Ablauf des sechsten auf den Bewilligungszeitraum folgenden Monats der Bewilligungsbehörde nachzuweisen (Verwendungsnachweis). Ist der Verwendungszweck nicht bis zum Ablauf des Haushaltsjahres erfüllt, ist binnen vier Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres über die in diesem Jahr erhaltenen Beträge ein Zwischennachweis zu führen.
- 6.2 Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis.
- 6.3 In dem Sachbericht sind die Verwendung der Zuwendung sowie das erzielte Ergebnis im Einzelnen darzustellen. Dem Sachbericht sind gegebenenfalls die Berichte der von dem Zuwendungsempfänger beteiligten technischen Dienststellen beizufügen.
- 6.4 In dem zahlenmäßigen Nachweis sind die Einnahmen und Ausgaben in zeitlicher Folge und voneinander getrennt entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplans auszuweisen. Der Nachweis muss alle mit dem Zweck zusammenhängenden Einnahmen (Zuwendungen, Leistungen Dritter, eigene Mittel) und Ausgaben enthalten. Aus dem Nachweis müssen Tag, Empfänger/Einzahler sowie Grund und Einzelbetrag jeder Zahlung ersichtlich sein. Soweit der Zuwendungsempfänger die Möglichkeit zum Vorsteuerabzug nach § 15 UStG hat oder die Umsatzsteuer innerhalb der Projektlaufzeit rückerstattet wird, dürfen nur die Entgelte (Preise ohne Umsatzsteuer) berücksichtigt werden. Sofern bei dem geförderten Projekt Abschreibungen als zuwendungsfähige Ausgabe berücksichtigt werden dürfen, sind diese als (gegebenenfalls anteiliger) Jahresbetrag in den zahlenmäßigen Nachweis aufzunehmen. In diesen Fällen ist dem zahlenmäßigen Nachweis eine Übersicht über die Zusammensetzung der berücksichtigungsfähigen Abschreibungen beizufügen. Diese muss die Anschaffungs-/ Herstellungskosten, das Datum der Anschaffung/Herstellung, die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer und den Abschreibungssatz in der Regel gemäß der AfA-Tabellen des Bundes sowie die auf die Förderung entfallende Nutzungsdauer und den Abschreibungsbetrag je berücksichtigungsfähigen Gegenstand enthalten.
- 6.5 Mit dem Nachweis sind die Belege (Einnahme- und Ausgabebelege) über die Einzelzahlungen, Belege über die Anschaffungs-/Herstellungskosten bei Berücksichtigung von Abschreibungen und die Verträge über die Vergabe von Aufträgen vorzulegen. Reproduzierte Belege können unter folgenden Voraussetzungen anerkannt werden. Originär digitale

Belege (z. B. ausschließlich in elektronischer Form übersandte Rechnungen) gelten als Originalbelege, deren lesbar gemachte Reproduktionen anerkannt werden können. Sofern ein DV-gestütztes Buchführungssystem verwendet wird, das die Voraussetzungen nach Nr.6.9 erfüllt, können auch reproduzierte Belege von Belegen, die originär in Papierform vorgelegen haben und in das DV-gestützte Buchführungssystem digital aufgenommen wurden, anerkannt werden. Der Zuwendungsempfänger hat in jedem Fall die erforderlichen Unterlagen auf seine Kosten auszudrucken oder, sofern die Bewilligungsbehörde zustimmt, als ohne Hilfsmittel lesbare Reproduktionen (z. B. in digitaler Form auf allgemein anerkannten Bild- oder anderen Datenträgern) vorzulegen.

6.6 Sofern ein einfacher Verwendungsnachweis zugelassen ist, besteht dieser aus dem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis ohne Vorlage von Belegen, in dem Einnahmen und Ausgaben entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplans in zeitlicher Reihenfolge in monatlichen Summen sowie bei Berücksichtigung von Abschreibungen die (gegebenenfalls anteiligen) Jahresbeträge der Abschreibungen je berücksichtigungsfähigen Gegenstand zusammenzustellen sind.

6.7 Der Zwischennachweis (Nr. 6.1. Satz 2) besteht aus dem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis ohne Vorlage von Belegen, in dem Einnahmen und Ausgaben entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplans summarisch zusammenzustellen sind.

6.8 Die Belege müssen die im Geschäftsverkehr üblichen Angaben und Anlagen enthalten, die Ausgabebelege insbesondere den Zahlungsempfänger, Grund und Tag der Zahlung, den Zahlungsbeweis und bei Gegenständen den Verwendungszweck. Im Verwendungsnachweis ist zu bestätigen, dass die Ausgaben notwendig waren, dass wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist und die Angaben mit den Büchern und gegebenenfalls den Belegen übereinstimmen.

6.9 Der Zuwendungsempfänger hat die Belege fünf Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren, sofern nicht nach steuerrechtlichen oder anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist. Zur Aufbewahrung der Belege können auch Bild- oder Datenträger verwendet werden, wenn das Buchführungssystem revisionssicher ist und Aufnahme- und Wiedergabeverfahren den Grundsätzen zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff (GoBD) oder einer in der öffentlichen Verwaltung allgemein zugelassenen Regelung entsprechen. Dies ist vom Zuwendungsempfänger in geeigneter Form nachzuweisen. Er hat sicherzustellen, dass die auf elektronischen Datenträgern gespeicherten Belege bildlich und inhaltlich mit den Originalbelegen übereinstimmen, jederzeit verfügbar sind, unverzüglich lesbar gemacht und jederzeit reproduziert werden können.

6.10. Darf der Zuwendungsempfänger zur Erfüllung des Verwendungszwecks Mittel an Dritte weiterleiten, muss er die Weitergabe davon abhängig machen, dass die empfangenden Stellen ihm gegenüber Zwischen- und Verwendungsnachweise nach Nrn. 6.1 bis 6.8 erbringen. Diese Nachweise sind dem Verwendungsnachweis nach Nr. 6.1 beizufügen.

7. Prüfung der Verwendung

7.1 Die Bewilligungsbehörde (einschließlich der für sie zuständigen Vorprüfungsstelle) ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern sowie die Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Der Zuwendungsempfänger hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen. In den Fällen der Nr.6.10 sind diese Rechte der Bewilligungsbehörde auch dem Dritten gegenüber auszubedingen.

7.2 Unterhält der Zuwendungsempfänger eine eigene Prüfungseinrichtung, ist von dieser der Verwendungsnachweis vorher zu prüfen und die Prüfung unter Angabe ihres Ergebnisses zu bescheinigen.

7.3 Der Landesrechnungshof ist berechtigt, bei allen Zuwendungsempfängern zu prüfen (§ 91).

8. Erstattung der Zuwendung, Verzinsung

8.1 Die Zuwendung ist zu erstatten, soweit ein Zuwendungsbescheid nach Verwaltungsverfahrenrecht (insbesondere § 1 VwVfG LSA i. V. m. §§ 48, 49 VwVfG) oder anderen Rechtsvorschriften unwirksam oder mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen wird.

8.2 Nr. 8.1 gilt insbesondere, wenn

8.2.1 eine auflösende Bedingung eingetreten ist,

8.2.2 die Zuwendung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden ist,

8.2.3 die Zuwendung nicht oder nicht mehr für den vorgesehenen Zweck verwendet wird,

8.2.4 eine nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung nach Nr. 2 eingetreten ist.

8.3 Ein Widerruf mit Wirkung für die Vergangenheit kann auch in Betracht kommen, soweit der Zuwendungsempfänger

8.3.1 die Zuwendung nicht alsbald nach Auszahlung für fällige Zahlungen verwendet oder

8.3.2 Auflagen nicht oder nicht innerhalb einer gesetzten Frist erfüllt, insbesondere den vorgeschriebenen Verwendungsnachweis nicht rechtzeitig vorlegt sowie Mitteilungspflichten (Nr. 5) nicht rechtzeitig nachkommt.

8.4 Der Erstattungsbetrag ist nach Maßgabe des § 2 Abs. 6 VwVfG LSA jährlich mit drei Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 BGB zu verzinsen.

8.5 Werden Zuwendungen nicht alsbald nach der Auszahlung zur Erfüllung des Zuwendungszwecks verwendet und wird der Zuwendungsbescheid nicht zurückgenommen oder widerrufen, können für die Zeit von der Auszahlung bis zur zweckentsprechenden Verwendung ebenfalls jährlich Zinsen in Höhe von drei Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 BGB verlangt werden.

Einzureichen an:

Investitionsbank Sachsen-Anhalt
Gesundheit, Sport und Soziales
1764/1990
Domplatz 12
39104 Magdeburg

Von der Investitionsbank auszufüllen

Eingangsdatum



RECHTSBEHELFSVERZICHT

1. ANGABEN ZUM ADRESSATEN DES BESCHEIDES

Name, Vorname/Firma lt. Handelsregister bzw. Unternehmensbezeichnung

Straße, Hausnummer

Vorwahl/Rufnummer

PLZ

Ort

ggf. Ortsteil

weitere Angaben (sofern erforderlich)

2. ERKLÄRUNG

Hiermit bestätige(n) ich/wir, dass ich/wir die Regelungen und insbesondere die Rechtsbehelfsbelehrung im

vorläufigen Bescheid der Investitionsbank Sachsen-Anhalt vom 23.05.2024 zu

Vorgangsnummer ZS/2024/03/184786 zur Kenntnis genommen habe(n) und erkläre(n), dass

ich/wir auf die Einlegung eines Rechtsbehelfs gegen diesen Bescheid verzichte(n).

UNTERSCHRIFT(EN) DER/DES KUNDEN

Ort, Datum

Rechtsverbindliche Unterschrift(en) (ggf. Stempel des Adressaten des Bescheides (Zuwendungsempfängers))

Name des Unterzeichnenden (Druckbuchstaben)